

Quelle:



Nr. 13 (Mai 1996) –
Nr. 21 (Mai 1998):

NCN-Redaktionsnotiz: »Liebe Leserinnen und Leser,

die gesellschaftspolitische Erfolge und Leistungen der cubanischen Revolution und des cubanischen Volkes lassen sich nicht in Gesetzen nachlesen. Doch sind wir der Meinung, daß die cubanische Gesetzgebung, insbesondere diejenigen Gesetze, in denen sich sozialistische Prinzipien manifestieren, durchaus von Interesse für Freundinnen und Freunde Cubas sind. Nicht zuletzt in Diskussionen fehlen einem häufig fundierte Fakten zu wichtigen gesellschaftlichen Bereichen. Was steht eigentlich in der cubanischen Verfassung? Wie funktioniert das Wahlsystem? Welche Mechanismen machen den Poder Populär aus? Zur Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen möchten wir einen Beitrag leisten, indem wir wichtige Gesetze und Verordnungen im Wortlaut abdrucken. Nach dem Steuergesetz, das sich in der Nummer 11 vom Oktober 1995 befand, und dem neuen Investitionsgesetz, das wir in der letzten Nummer auszugsweise abgedruckt haben, wollen wir - auf mehrere Hefte verteilt - die cubanische Verfassung dokumentieren, die in ihrer Urform im Jahre 1976 per Volksabstimmung beschlossen wurde.«



(Übertragung ins Deutsche von Barbara Köhler)

Verfassung der Republik Kuba (Stand 1992)



INDEX:

- Präambel
- KAPITEL I – politische, soziale und wirtschaftliche Fundamente des Staates (Artikel 1 – 27)
- KAPITEL II – Staatsangehörigkeit (Artikel 28 – 33)
- KAPITEL III – Ausländerstatus (Artikel 34)
- KAPITEL IV – Familie (Artikel 35 – 38)
- KAPITEL V – Bildung und Kultur (Artikel 39 – 40)
- Kapitel VI – Gleichheit (Artikel 41 – 44)
- KAPITEL VII – Rechte, Pflichten und fundamentale Garantien (Artikel 45 – 66)
- KAPITEL VIII – Ausnahmezustand (Artikel 67)
- KAPITEL IX – Prinzipien der Organisation und Funktion der staatlichen Organe (Artikel 68)
- KAPITEL X – Höhere Organe der Volksmacht (Artikel 69 – 101)
- KAPITEL XI – Die politisch-administrative Aufteilung (Artikel 102)
- KAPITEL XII – Lokale Organe der Volksmacht (Artikel 103 – 119)
- KAPITEL XIII – Gerichte und Staatsanwaltschaft (Artikel 120 – 130)
- KAPITEL XIV – Wahlsystem (Artikel 131 – 136)
- KAPITEL XV – Verfassungsänderung (Artikel 137)

Einleitung

WIR, DAS KUBANISCHE VOLK

Erben und Verfechter der schöpferischen Arbeit und der Tradition des Kampfes, der Standhaftigkeit, des Heldentums und des Leids, geprägt durch unsere Vorfahren; durch die Ureinwohner, die oft den Tod der Unterwerfung vorzogen; durch die Sklaven, die sich gegen ihre Herren erhoben; durch jene, die das nationale Bewußtsein und den kubanischen Wunsch nach Vaterland und Freiheit geweckt haben; durch die Patrioten, die im Jahre 1868 die

Unabhängigkeitskriege gegen den spanischen Kolonialismus begonnen und in einem letzten Impuls im Jahre 1895 bis zum Sieg im Jahre 1898 gebracht haben, die durch die Intervention und die militärische Besetzung durch den Yankee-Imperialismus zunichte gemacht wurde;

durch die Arbeiter, Bauern, Studenten und Intellektuellen, die mehr als 50 Jahre gegen die imperialistische Herrschaft gekämpft haben, gegen die politische Korruption, den Mangel an Recht und Freiheit, die Arbeitslosigkeit und die Ausbeutung durch Kapitalisten und Großgrundbesitzer;

durch jene, die die ersten Arbeiter- und Bauernorganisationen ins Leben gerufen und weiterentwickelt, die sozialistischen Ideen verbreitet und die ersten marxistischen und marxistisch-leninistischen Bewegungen gegründet haben; durch die Avantgardisten der Generation José Martí, dessen Lehre uns zur siegreichen Revolution des Volkes geführt hat;

durch diejenigen, die die Revolution mit ihrem Leben verteidigt, und damit zu ihrer endgültigen Konsolidierung beigetragen haben;

durch all jene, die auf heldenhafte Weise internationalistische Missionen ausgeführt haben;

GELEITET

von den Gedanken José Martí und den politisch-sozialen Ideen Marx', Engels' und Lenins;

GESTÜTZT

auf das internationale Proletariat, die brüderliche Freundschaft, die Hilfe, Zusammenarbeit und Solidarität der Völker der Welt, insbesondere Lateinamerikas und der Karibik;

ENTSCHLOSSEN

die siegreiche Revolution der Moncada und der Granma, der Sierra und der Schweinbucht unter der Führung von Fidel Castro fortzuführen, die durch engste Einheit aller revolutionären Kräfte und des Volkes die absolute nationale Unabhängigkeit errungen hat, die revolutionäre Kraft aufgebaut und die demokratischen Reformen verwirklicht hat, den Aufbau des Sozialismus eingeleitet und mit der Kommunistischen Partei an der Spitze fortführt mit dem Ziel, die kommunistische Gesellschaft zu errichten;

IM BEWUßTSEIN

daß die Systeme, die auf Ausbeutung des Menschen durch den Menschen gegründet sind, den Verlust der Würde der Ausgebeuteten und die menschliche Degradierung der Ausbeuter bedeuten; daß einzig im Sozialismus und im Kommunismus, wenn der Mensch von jeglichen Formen der Ausbeutung - Sklaverei, Knechtschaft und Kapitalismus - befreit ist, die vollständige Würde des Menschen erreicht werden kann; und daß unsere Revolution die Würde des Vaterlandes und des Kubaners gehoben hat;

ERKLÄREN WIR

unseren Willen, daß das Gesetz der Gesetze unserer Republik von dem tiefen Wunsch José Martí geleitet wird, der endlich wahr wurde: »Ich möchte, daß das erste Gesetz unserer Republik die Achtung aller Kubaner vor der uneingeschränkten Würde des Menschen ist.«

ANERKENNEN WIR

durch unser freies Votum, mittels Referendum, die folgende

VERFASSUNG**KAPITEL I:****POLITISCHE, SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE FUNDAMENTE DES STAATES**

ARTIKEL 1. Kuba ist ein sozialistischer Arbeiterstaat, unabhängig und souverän, mit Allen und für das Wohl Aller, als eine einheitliche und demokratische Republik, für die politische Freiheit, die soziale Gerechtigkeit, den individuellen und kollektiven Wohlstand und die menschliche Solidarität.

ARTIKEL 2. Der Name des kubanischen Staates lautet Republik Kuba, die offizielle Landessprache ist Spanisch und die Hauptstadt Havanna.

ARTIKEL 3. In der Republik Kuba lebt die Souveränität in dem Volk, von der alle Macht des Staates ausgeht. Diese Macht wird direkt oder durch die Volksversammlung und die ihr abgeleiteten Staatsorganismen in der von der Verfassung und den Gesetzen festgelegten Form ausgeführt.

Alle Bürger haben das Recht, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, sollte es keinen anderen Ausweg geben, gegen jeden vorzugehen, der die durch die Verfassung festgelegte politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung zu stürzen versucht.

ARTIKEL 4. Die nationalen Symbole sind die, die seit mehr als hundert Jahren den kubanischen Kampf für die Unabhängigkeit, die Rechte des Volkes und den sozialen Fortschritt begleitet haben: Die Flagge des einsamen Sterns; Die Hymne von Bayama; Das Wappen der Siegelpalme.

ARTIKEL 5. Die Kommunistische Partei Kubas, martianisch und marxistisch-leninistisch, Vorhut der kubanischen Nation, ist die höchste führende Kraft der Gesellschaft und des Staates, die die gemeinsamen Anstrengungen zum hohen Ziel des Sozialismus und fortschreitend bis hin zur kommunistischen Gesellschaft organisiert und leitet.

ARTIKEL 6. Die Vereinigung der Jugend Kommunisten, Organisation der fortschrittlichen kubanischen Jugend, hat die Anerkennung und Unterstützung des Staates in ihrer ursprünglichen Funktion, die aktive Beteiligung aller Jugendlichen am Aufbau des Sozialismus zu fördern und die jungen Menschen auf ihre Rolle als bewußte Bürger vorzubereiten, um täglich höhere Verantwortung innerhalb der Gesellschaft übernehmen zu können.

ARTIKEL 7. Der sozialistische, kubanische Staat anerkennt und unterstützt die Massen- und sozialen Organisationen, die im Laufe der Geschichte und des Kampfes unseres Volkes entstanden sind und verschiedene Sektoren innerhalb der Bevölkerung abdecken, ihre speziellen Interessen vertreten und sie in den Aufbau, die Konsolidierung und die Verteidigung der sozialistischen Gesellschaft einbeziehen.

ARTIKEL 8. Der Staat anerkennt, respektiert und garantiert die Religionsfreiheit. In der Republik Kuba sind die religiösen Institutionen vom Staat getrennt. Die unterschiedlichen Religionen und Glaubensrichtungen sind absolut gleichberechtigt.

ARTIKEL 9. Der Staat:

- a)** handelt nach dem Willen des arbeitenden Volkes und
 - leitet die Anstrengungen der Nation beim Aufbau des Sozialismus;
 - erhält und verteidigt die Integrität und die Unabhängigkeit des Vaterlandes;
 - garantiert die Freiheit und die vollständige Würde des Menschen, seiner Rechte, die Ausübung seiner Pflichten und die integrale Entwicklung seiner Persönlichkeit;
 - bürgt für die Ideologie und die Normen des Zusammenlebens und Verhaltens innerhalb einer Gesellschaft, die frei ist von der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen;
 - schützt die vom Volk geschaffene Arbeit sowie den Besitz und den Reichtum des sozialistischen Staates;
 - leitet und plant die staatliche Ökonomie;
 - garantiert den bildenden, wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Fortschritt des Landes;
- b)** als Macht des Volkes, im Dienste des Volkes selbst, garantiert der Staat
 - daß es keinen Mann und keine Frau geben wird, die nicht die Möglichkeit haben, eine Arbeit oder Anstellung zu bekommen, mit der sie zum Wohle der Gesellschaft und zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse beitragen können;
 - daß es keiner behinderten oder nicht arbeitsfähigen Person an den notwendigen Mitteln fehlen wird;
 - daß es keinen einzigen Kranken ohne medizinische Versorgung geben wird;
 - daß es kein Kind geben wird, dem Schule, Nahrungsmittel oder Kleidung fehlen;
 - daß es keinen jungen Menschen gibt, der nicht die Möglichkeit hat, zu studieren;
 - daß es keinen Menschen gibt, der keinen Zugang zu Bildung, Kultur und Sport hat;
- c)** daß er alles tun wird, damit es keine Familie gibt, der kein komfortabler Wohnraum zur Verfügung steht.

ARTIKEL 10. Sämtliche Organismen des Staates, seine Leiter, Funktionäre und Angestellten, handeln innerhalb ihrer entsprechenden Kompetenzen und sind verpflichtet die sozialistische Gesetzgebung strikt einzuhalten und innerhalb der Gesellschaft über diese zu wachen;

ARTIKEL 11. Der Staat wacht über die Souveränität:

- a)** im gesamten nationalen Territorium, die die Insel Kubas, die Jugendinsel, die anderen Inseln und Buchten sowie die internen Gewässer und das territoriale Meer gemäß dem Gesetz einschließt, sowie den Luftraum, der sich über diese Gebiete erstreckt;
- b)** über die Umwelt und die natürlichen Ressourcen des Landes;
- c)** über die natürlichen Ressourcen, sowohl lebende als nicht lebende, der Gewässer, des Flußbettes und des Grundes der maritimen Wirtschaftszone der Republik, in ihrer gesetzlich festgeschriebenen Ausdehnung und im Rahmen der internationalen Praxis.

ARTIKEL 12. Die Republik Kuba identifiziert sich mit den antiimperialistischen und internationalistischen Prinzipien, und

- a) ratifiziert ihr Streben nach einem würdevollen Frieden, der für alle Staaten Gültigkeit hat, ob große oder kleine, schwache oder mächtige, basierend auf dem Respekt vor der Unabhängigkeit und Souveränität der Völker und des Rechtes auf Selbstbestimmung;
- b) gründet ihre internationalen Beziehungen auf die Prinzipien der rechtlichen Gleichheit, Selbstbestimmung der Völker, territoriale Integrität, Unabhängigkeit der Staaten, der internationalen Zusammenarbeit in gegenseitigem und gleichwertigem Nutzen und Interesse, die friedliche Lösung von Konflikten auf Basis der Gleichheit und des Respektes und alle weiteren in der Charta der UNO festgeschriebenen Prinzipien sowie der sonstigen internationalen Abkommen, denen Kuba angehört;
- c) bekräftigt ihren Willen zur Integration und Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas und der Karibik, deren gemeinsame Identität und historische Notwendigkeit, zum gemeinsamen Fortschritt bis hin zur wirtschaftlichen und politischen Integration, um die wirkliche Unabhängigkeit zu erreichen und damit den Platz, der uns auf dieser Welt zusteht;
- ch) verfehlt die Einheit aller Länder der Dritten Welt gegenüber der imperialistischen und neokolonialistischen Politik, die die Einschränkung und Unterordnung der Souveränität unserer Völker verfolgt und die wirtschaftliche Ausbeutung und Unterdrückung der unterentwickelten Länder verschärft;
- d) verurteilt den Imperialismus, der sämtliche faschistischen, kolonialistischen, neokolonialistischen und rassistischen Erscheinungen fördert und stärkt, als Hauptverursacher von Aggressionen, Krieg und als schlimmsten Feind der Völker;
- e) lehnt die direkte oder indirekte Einmischung in interne oder externe Angelegenheiten jedweden Staates ab und somit den bewaffneten Kampf, die Wirtschaftsblockade sowie jegliche Form wirtschaftlicher oder politischer Druckmittel, physische Gewalt gegen Menschen in anderen Ländern oder sonstige Formen der Einmischung und Bedrohung der Integrität der Staaten sowie der politischen, ökonomischen und kulturellen Elemente der Nationen;
- f) widerspricht der Verletzung des unwiderruflichen und souveränen Rechtes jedes Staates, zur Nutzung der Telekommunikationseinrichtung innerhalb seines Territoriums gemäß der universalen Praxis und der internationalen Vereinbarungen, die unterzeichnet wurden;
- g) verurteilt Angriffe und Eroberungskriege als internationale Delikte, erkennt die Legitimität der nationalen Befreiungskämpfe an sowie den Widerstand gegen bewaffnete Angriffe und betrachtet es als seine internationalistische Pflicht, sich mit den Angegriffenen und den Völkern die für ihre Befreiung und Selbstbestimmung kämpfen, zu solidarisieren;
- h) stützt seine Beziehungen mit den Ländern, die den Sozialismus aufbauen auf die brüderliche Freundschaft, die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe basierend auf den gemeinsamen Zielen des Aufbaus der neuen Gesellschaft;
- i) unterhält freundschaftliche Beziehungen zu Ländern mit unterschiedlichen politischen, sozialen und ökonomischen Regierungsformen, die seine Souveränität respektieren, die Normen des Zusammenlebens der Staaten achten, sich an die Prinzipien des gemeinschaftlichen Nutzens halten und unser Land als gleichwertigen Partner akzeptieren.

ARTIKEL 13. Die Republik Kuba gewährt den Menschen Asyl, die aufgrund ihrer Ideale oder ihres Kampfes für demokratische Rechte, gegen den Imperialismus, den

Faschismus, den Kolonialismus und Neokolonialismus, gegen die Diskriminierung und den Rassismus, für die nationale Befreiung, für die Rechte und Forderungen der Arbeiter, Bauern und Studenten, für ihre politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und fortschrittlichen literarischen Aktivitäten, für den Sozialismus und den Frieden, verfolgt werden.

ARTIKEL 14. In der Republik Kuba gilt das System der Wirtschaft basierend auf dem sozialistischen Eigentum des gesamten Volkes über die fundamentalen Produktionsmittel und der Unterdrückung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Es gilt ebenfalls das Prinzip der sozialistischen Verteilung »von jedem gemäß seiner Kapazität, für jeden gemäß seiner Arbeit«. Das Gesetz schreibt die Regeln fest, die die effektive Durchsetzung dieser Prinzipien garantieren.

ARTIKEL 15. Das staatliche sozialistische Eigentum des Volkes umfaßt:

- a) den Grund und Boden, der nicht den Kleinbauern oder den entsprechenden Kooperativen gehört, der Untergrund, die Minen, die natürlichen Ressourcen, sowohl lebende als nicht lebende innerhalb der maritimen Wirtschaftszone der Republik, die Wälder, Gewässer und die Kommunikationsmittel;
- b) die Zuckerzentralen, die Fabriken, die fundamentalen Transportmittel und jene Unternehmen, Banken und Einrichtungen, die nationalisiert und den Imperialisten, Großgrundbesitzern und Bürgerlichen enteignet wurden, sowie Fabriken, Unternehmen und wirtschaftliche Einrichtungen und wissenschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, die vom Staat errichtet, gefördert oder erworben wurden oder in der Zukunft errichtet, gefördert oder erworben werden;

Diese Güter können nicht in den Privatbesitz von natürlichen oder juristischen Personen übergehen, es sei denn, daß in Ausnahmefällen eine teilweise oder vollständige Übergabe aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Landes notwendig ist und diese die politischen, sozialen und ökonomischen Fundamente des Staates nicht angreift. Voraussetzung ist die Zustimmung des Ministerrates oder seines ausführenden Komitees.

Im Falle einer Weitergabe der Rechte über diese Güter an staatliche Unternehmen oder andere autorisierte Körperschaften zwecks Erfüllung ihrer Bestimmung, geschieht dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

ARTIKEL 16. Der Staat organisiert, leitet und kontrolliert die nationale Wirtschaft gemäß einem Plan, der die programmatische Entwicklung des Landes garantiert, mit dem Ziel das sozialistische System zu stärken, die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft und der Bürger stetig zu verbessern, die Entwicklung des Menschen und seiner Würde, den Fortschritt und die Sicherheit des Landes zu fördern. Die Arbeiter aus allen Wirtschaftszweigen und sonstigen Bereichen des sozialen Lebens sind aktiv an der Vorbereitung und Ausführung der Produktionsprogramme beteiligt.

ARTIKEL 17. Der Staat verwaltet direkt die Güter, die zum sozialistischen Eigentum des gesamten Volkes gehören; oder kann Unternehmen und Institutionen gründen und organisieren, die mit deren Verwaltung beauftragt sind. Die Struktur, Zuständigkeiten, Funktionen sowie die Leitung der Unternehmen sind gesetzlich festgelegt.

Diese Unternehmen und Institutionen kommen ihren Verpflichtungen lediglich durch ihre eigenen finanziellen Ressourcen nach, innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen. Der Staat haftet nicht für Verpflichtungen aus diesen Unternehmen,

Institutionen oder anderen juristischen Personen, ebensowenig haften diese für seine.

ARTIKEL 18. Der Staat leitet und kontrolliert den Außenhandel. Das Gesetz richtet die staatlichen Institutionen und Behörden ein, die ermächtigt sind

- Außenhandelsunternehmen zu gründen,
- die Export- und Importgeschäfte zu regulieren und
- natürliche oder juristische Personen zu bestimmen, die befugt sind, die genannten
- Exporte oder Importe durchzuführen und Handelsvereinbarungen abzuschließen

ARTIKEL 19. Der Staat erkennt das Eigentum der Kleinbauern über ihren Grund und Boden sowie die notwendigen Gebäude und Anwesen gemäß Gesetz an.

Die Kleinbauern können nach einer entsprechenden Autorisierung durch die zuständigen staatlichen Organismen ihren Grund und Boden in landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften integrieren. Außerdem können sie diese, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Zugrundelegung ihres gerechten Preises, verkaufen, verlegen oder gegebenenfalls an den Staat, landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften oder Kleinbauern weitergeben, wobei der Staat die erste Priorität hat. Verboten sind die Verpachtung, teilweise Verpachtung, Hypotheken, Anleihen und sonstige Aktivitäten, die eine Belastung oder Abtretung der Besitzrechte der Kleinbauern über ihren Grund und Boden an Einzelpersonen implizieren. Der Staat unterstützt die Produktion der Kleinbauern, die zur nationalen Ökonomie beitragen.

ARTIKEL 20. Die Kleinbauern haben das Recht, sich gemäß den Normen und Anforderungen des Gesetzes, sowohl für die landwirtschaftliche Produktion, als auch für die Beschaffung von Krediten oder staatlichen Zuschüssen, zusammenzuschließen.

Die Organisation von landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzesformen ist erlaubt. Das Eigentum der Kooperative wird vom Staat anerkannt und stellt eine fortschrittliche und effiziente Form der sozialistischen Produktion dar.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften verwalten, besitzen, nutzen und verfügen über die Güter ihres Eigentums in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen. Der Grund und Boden der Kooperativen kann weder verpfändet noch verpachtet und der Besitz kann an andere Kooperativen oder den Staat weitergegeben werden aus Gründen und gemäß dem Verfahren, daß gesetzlich festgeschrieben ist. Der Staat unterstützt diese Form der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen seiner Möglichkeiten.

ARTIKEL 21. Der Staat garantiert das persönliche Eigentum aus Einkünften und Ersparnissen aus eigener Arbeit, den rechtmäßigen Wohnraum und sonstige Güter und Objekte zur Befriedigung der individuellen materiellen und kulturellen Bedürfnisse.

Ebenso garantiert er das Eigentum an persönlichen oder familiären Arbeitsmitteln, die jedoch nicht für Einnahmen durch die Ausbeutung einer fremden Arbeitskraft verwendet werden dürfen.

Das Gesetz legt fest, bis zu welchem Ausmaß die Güter des persönlichen Eigentums verpfändet werden können.

ARTIKEL 22. Der Staat erkennt das Eigentum der politischen, sozialen und der Massenorganisationen an, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele bestimmt sind.

ARTIKEL 23. Der Staat erkennt das Eigentum der Joint Ventures an, sowie der Gesellschaften und Wirtschaftsverbände, die gesetzmäßig gegründet wurden an. Die Nutzung, Nutznießung und Verfügbarkeit über die Hinterlassenschaften der vorhergehenden Institutionen, werden gesetzlich und vertraglich geregelt, sowie durch die Statuten und Regeln der leitenden Stellen.

ARTIKEL 24. Der Staat erkennt das Erbrecht über Eigentumswohnungen und sonstiges persönliches Eigentum an. Der Grund und Boden sowie die mit der Produktion verbundenen Besitztümer der Kleinbauern sind vererbbar und werden nur jenen Erben zugesprochen, die das Land bestellen. Ausnahmen und entsprechende Verfahren sind gesetzlich festgelegt.

Das Gesetz legt fest, in welchen Fällen, zu welchen Bedingungen und in welcher Form, die Güter aus gemeinschaftlichem Besitz vererbbar sind.

ARTIKEL 25. Die Enteignung von Gütern aufgrund öffentlichen Nutzens oder sozialen Interesses bei gleichzeitiger Entschädigung ist grundsätzlich erlaubt.

Das Verfahren für die Enteignung und die Basis zur Festlegung des Nutzens und der Notwendigkeit, sowie die Form der Entschädigung unter Berücksichtigung der Zinsen sowie wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse des Enteigneten, sind gesetzlich festgelegt

ARTIKEL 26. Jede Person, die durch Funktionäre oder Vertreter des Staates in Ausübung seiner entsprechenden Funktion unrechtmäßig geschädigt wird, hat das Recht zu reklamieren und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zu erhalten.

ARTIKEL 27. Der Staat schützt die Umwelt und die natürlichen Ressourcen des Landes. Er erkennt ihre enge Verbindung zur nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an, die das menschliche Leben wertvoller machen und das Überleben, Wohlbefinden sowie die Sicherheit der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sichert. Die Anwendung dieser Politik obliegt den zuständigen Organismen. Es ist die Pflicht eines jeden Bürgers, zum Schutz der Gewässer, der Atmosphäre, den Erhalt des Bodens, der Flora, Fauna und des gesamten Reichtums der Natur beizutragen.

KAPITEL II : STAATSANGEHÖRIGKEIT

ARTIKEL 28. Die kubanische Staatsangehörigkeit erlangt man durch die Geburt oder durch Einbürgerung.

ARTIKEL 29. Die kubanische Staatsangehörigkeit erlangen durch die Geburt

- a) alle auf nationalem Territorium Geborenen, mit Ausnahme der Kinder von Ausländern, die im Dienste ihrer Regierung oder internationaler Organisationen stehen. Das Gesetz schreibt die Modalitäten und Formalitäten für Kinder von Ausländern vor, die nicht dauerhaft im Land wohnhaft sind;
- b) im Ausland geborene Kinder kubanischer Väter oder Mütter, die dort ein offizielles Amt ausüben;
- c) im Ausland von einem kubanischen Vater oder einer kubanischen Mutter Geborene, nach Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Formalitäten;

- ch)** außerhalb des nationalen Territoriums Geborene, deren Vater oder Mutter aus Kuba stammt und die kubanische Staatsangehörigkeit verloren hat, sofern dies entsprechend den geltenden Gesetzen beantragt wird;
- d)** ausländische Staatsbürger, die aufgrund außerordentlicher Verdienste im Kampf um die Befreiung Kubas als gebürtige kubanische Staatsangehörige anerkannt wurden;

ARTIKEL 30. Eingebürgerte kubanische Staatsbürger sind

- a)** Ausländer, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die kubanische Staatsangehörigkeit erhalten;
- b)** die den bewaffneten Kampf gegen die am 1. Januar 1959 geschlagene Tyrannei unterstützt haben und denen dieser Status gemäß den geltenden Gesetzen zuerkannt wurde;
- c)** denjenigen, denen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit entzogen wurde, kann mit ausdrücklichem Einverständnis des Staatsrates die kubanische Staatsangehörigkeit erteilt werden.

ARTIKEL 31. Weder die Eheschließung noch die Scheidung berühren die Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder deren Kinder.

ARTIKEL 32. Einem Kubaner kann die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, es sei denn, aus den gesetzlich festgeschriebenen Gründen. Auch steht jedem Kubaner das Recht auf Änderung seiner Staatsangehörigkeit zu.

Die doppelte Staatsbürgerschaft wird nicht anerkannt. Sobald eine andere Staatsangehörigkeit angenommen wird, erlischt automatisch die kubanische.

Die Vorgänge und Formalitäten bei Verlust der Staatsbürgerschaft sowie die entscheidenden Behörden und Organe sind gesetzlich festgeschrieben.

ARTIKEL 33. Die kubanische Staatsangehörigkeit kann je nach Fall gemäß dem geltenden Gesetz wieder beantragt werden.

KAPITEL III: AUSLÄNDERSTATUS

ARTIKEL 34. Die auf dem Territorium der Republik lebenden Ausländern werden den Kubanern gleichgestellt:

- hinsichtlich des Schutzes ihrer Personen und Güter;
- hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die mit dieser Verfassung anerkannt werden, unter den gesetzlichen Bedingungen und Einschränkungen;
- hinsichtlich ihrer Verpflichtung die Verfassung und das Gesetz zu achten;
- hinsichtlich der Verpflichtung, zu den Kosten des Gemeinwesens beizutragen, wie dies in Form und Umfang vom Gesetz vorgeschriebenen ist;
- in Bezug auf die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit und die Resolutionen der Gerichtstribunale und Behörden der Republik.

Das Gesetz schreibt die Fälle und die Form fest, unter denen ein Ausländer des nationalen Territoriums verwiesen werden kann, ebenso die zuständigen Behörden, die eine solche Entscheidung treffen.

KAPITEL IV: FAMILIE

ARTIKEL 35. Der Staat schützt die Familie, die Mutterschaft und die Ehe. Der Staat anerkennt in der Familie die fundamentale Keimzelle der Gesellschaft und spricht ihr große Verantwortung und wesentliche Funktionen in der Erziehung und Formung der neuen Generationen zu.

ARTIKEL 36. Die Ehe ist die freiwillige Verbindung eines Mannes und einer Frau mit dem Ziel, ein gemeinsames Leben aufzubauen. Sie basiert auf der absoluten Gleichheit der Rechte der Partner im Bezug auf die Pflege des Haushaltes und die integrale Formation der Kinder über ihre gemeinsame Anstrengung, die beiden die Möglichkeit geben soll, sich in ihren sozialen Aktivitäten weiterzuentwickeln. Das Gesetz regelt die Formalitäten, die Anerkennung und die Auflösung der Ehe sowie die Rechte und Pflichten, die aus den genannten entstehen.

ARTIKEL 37. Alle Kinder haben die gleichen Rechte, egal ob sie ehelich oder unehelich geboren wurden.

Jede Art von Wertung oder Klassifizierung, die mit der Abstammung oder Herkunft zusammenhängt ist unzulässig.

Es wird keinerlei Erklärung zur Differenzierung von Geburten erteilt, weder zum Familienstand der Eltern in der Geburtsurkunde des Kindes, noch in einem sonstigen Dokument, das sich auf seine Herkunft bezieht.

Der Staat garantiert die Festlegung und Anerkennung der Vaterschaft mittels der jeweils angebrachten gesetzlichen Verfahren.

ARTIKEL 38. Es ist die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren und ihnen in der Verteidigung ihrer legitimen Interessen sowie der Verwirklichung ihrer rechtmäßigen Ansprüche beizustehen; sie sollen aktiv an ihrer Erziehung und ihrer Formation teilhaben und sie auf das Leben in einer sozialistischen Gesellschaft vorbereiten. Die Kinder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Eltern zu respektieren und ihnen zu helfen.

KAPITEL V: BILDUNG UND KULTUR

ARTIKEL 39. Der Staat berät, begünstigt und fördert die Bildung, Kultur und Wissenschaften in allen auftretenden Formen.

In seiner Bildungs- und Kulturpolitik berücksichtigt der Staat die folgenden Forderungen:

- a) er stützt seine Bildungs- und Kulturpolitik auf die Fortschritte der Wissenschaft und Technik, auf marxistisches und martianisches Gedankengut sowie auf die fortschrittliche, kubanische und universale pädagogische Tradition.
- b) das Bildungswesen ist gratis und obliegt dem Staat. Es basiert auf den Kenntnissen und Beiträgen der Wissenschaft und steht in engster Verbindung mit dem Studium des Lebens, der Arbeit und der Produktion.

Der Staat garantiert den Studenten ein breites Spektrum an Stipendien und stellt den Arbeitern zahlreiche Möglichkeiten zur Weiterbildung zur Verfügung mit dem Ziel, das höchstmögliche Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten zu erreichen.

Der Staat legt die Integration und Struktur des nationalen Bildungswesens sowie die zu erfüllende Schulpflicht fest und definiert das Mindestmaß an Schulbildung, daß jeder kubanische Bürger erreichen sollte.

- c) die patriotische und kommunistische Erziehung der neuen Generationen zu fördern und die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.
Um dieses Prinzip zu realisieren, verbinden sich allgemeine Bildung, spezielle wissenschaftliche, technische oder künstlerische Bildung, Untersuchungen für die Entwicklung, Leibeserziehung, Sport sowie die Teilnahme an politischen, sozialen Aktivitäten und militärische Ausbildung;
- ch) die künstlerische Kreativität ist frei, soweit ihr Inhalt sich nicht gegen die Revolution richtet. Die künstlerischen Ausdrucksformen sind frei;
- d) mit dem Ziel, die Kultur des Volkes zu steigern, fördert und entwickelt der Staat die künstlerische Erziehung, die Kreativität, die Pflege der Kunst sowie die Möglichkeit, sie zu schätzen und zu genießen;
- e) die kreative und investigative wissenschaftliche Forschung ist frei. Der Staat fördert und unterstützt die Investigationen und priorisiert dabei diejenigen, die der Lösung von Problemen im Interesse der Gesellschaft dienen und dem Volk von Nutzen sind;
- f) der Staat gibt den Arbeitern die Möglichkeit, sich in die wissenschaftliche Arbeit und die Entwicklung der Wissenschaft einzubringen;
- g) der Staat orientiert, fördert und begünstigt die Körperkultur und den Sport in all seinen Ausdrucksformen als Mittel der Erziehung und Beitrag zur integralen Entwicklung der Bürger;
- h) der Staat verteidigt die Identität der kubanischen Kultur und wacht über den Erhalt des kulturellen Erbes und des künstlerischen und historischen Reichtums der Nation. Er schützt die nationalen Denkmäler und Orte, die aufgrund ihrer natürlichen Schönheit oder ihres anerkannten künstlerischen und historischen Wertes als besonders wichtig gelten;
- i) der Staat fördert über die Massen- und sozialen Organisationen des Landes die Teilnahme der Bürger an seinen bildungs- oder kulturpolitischen Zielen.

ARTIKEL 40. Die Kindheit und die Jugend werden vom Staat und der Gesellschaft besonders geschützt.

Die Familie, die Schule, die staatlichen Organe sowie die Massen- und Sozialorganisationen sind verpflichtet, der integralen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

KAPITEL VI: GLEICHHEIT

ARTIKEL 41. Alle Bürger genießen die gleichen Rechte und Pflichten.

ARTIKEL 42. Die Diskriminierung eines Bürgers aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner nationalen Herkunft, Religion sowie jegliche Verletzung der menschlichen Würde ist geächtet und wird gesetzlich bestraft.

Die staatlichen Institutionen erziehen alle Bürger von klein auf im Sinne des Prinzips der Gleichheit aller Menschen.

ARTIKEL 43. Der Staat garantiert die folgenden durch die Revolution errungenen Rechte aller Bürger, ohne jegliche Unterscheidung hinsichtlich der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der nationalen Herkunft oder sonstiger Verletzungen der menschlichen Würde:

- den Zugang, je nach Verdienst und Fähigkeiten, zu allen Ämtern des Staates, der öffentlichen Verwaltung, der Produktion und den Dienstleistungssektoren;

- den Aufstieg in alle Hierarchien der revolutionären Streitkräfte und der inneren Sicherheit und Ordnung, je nach Verdiensten und Fähigkeiten;
- gleichen Lohn für gleiche Arbeit;
- die Ausbildung in sämtlichen Lehranstalten des Landes, von der Grundschule bis zur Universität, die für alle gleich sind;
- die gleiche Behandlung in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- die Möglichkeit, in allen Stadtteilen, Zonen und Sektoren der Städte sowie in jedem Hotel zu wohnen;
- in allen Restaurants und anderen öffentlichen Einrichtungen bedient zu werden;
- die uneingeschränkte Nutzung der maritimen Transportmittel, Eisenbahnen, Flugzeuge und Straßenfahrzeuge;
- die uneingeschränkte Nutzung von Badeorten, Stränden, Parks, sozialen Einrichtungen sowie alle sonstigen Kultur-, Sport-, Ferien- und Erholungszentren.

ARTIKEL 44. Frau und Mann genießen die gleichen ökonomischen, politischen, kulturellen, sozialen und familiären Rechte.

Der Staat garantiert Frauen die gleichen Chancen und Möglichkeiten wie Männern, mit dem Ziel der uneingeschränkten Teilnahme an der Entwicklung des Landes.

Der Staat organisiert Institutionen wie Kindergärten, Teil- und Schulinternate, Altenpflegehäuser und sonstige Dienste, die der Arbeiterfamilie die Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten erleichtert.

Um die Gesundheit und die gesunde Niederkunft zu garantieren, gewährt der Staat der arbeitenden Frau Mutterschaftsurlaub vor und nach der Geburt bei vollem Lohnausgleich sowie die Option verkürzter Arbeitszeiten, die ihr erlauben, ihrer Mutterrolle gerecht zu werden.

Der Staat unternimmt alle Anstrengungen, um das Prinzip der Gleichheit zu realisieren.

KAPITEL VII: RECHTE, PFLICHTEN UND FUNDAMENTALE GARANTIEN

ARTIKEL 45. Die Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft ist ein Recht, eine Pflicht und eine Ehre für jeden Bürger.

Die Arbeit wird gemäß ihrer Qualität und ihrer Quantität vergütet; bei der Verteilung der Arbeit werden die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Gesellschaft ebenso berücksichtigt wie die Auswahl der Arbeit gemäß Fähigkeiten und Qualifikation; dies garantiert das sozialistische Wirtschaftssystem, das die krisenfreie wirtschaftliche und soziale Entwicklung begünstigt. Damit konnte die Arbeitslosigkeit abgeschafft und »tote Zeit« genannte Saisonarbeitslosigkeit für alle Zeiten eliminiert werden.

Anerkannt wird die freiwillige, nicht vergütete, Arbeit in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Technik, Kunst oder Dienstleistung, die zum Wohle und zugunsten der Gesellschaft durchgeführt wird, als entscheidender Faktor des kommunistischen Bewußtseins unseres Volkes.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben vollständig zu erfüllen.

ARTIKEL 46. Jeder der arbeitet, hat ein Recht auf Erholung. Diese wird garantiert durch die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden, das freie Wochenende und den bezahlten Jahresurlaub.

Der Staat fördert und unterstützt die Entwicklung von Ferienzentren und Urlaubsplänen.

ARTIKEL 47. Über das soziale Versicherungssystem garantiert der Staat jedem Arbeiter angemessenen Schutz, der aufgrund seines Alters, einer Invalidität oder Krankheit nicht arbeitsfähig ist.

Im Falle des Todes eines Arbeiters wird seiner Familie die gleiche Unterstützung garantiert.

ARTIKEL 48. Über das soziale Netz schützt der Staat alte Menschen ohne Einkommen sowie jede Person, die nicht in der Lage ist zu arbeiten und keine Unterstützung von Familienmitgliedern erhält.

ARTIKEL 49. Der Staat garantiert das Recht auf Schutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, in dem alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und -krankheiten getroffen werden.

Im Falle eines Unfalls oder einer berufsbedingten Krankheit hat der Betroffene ein Recht auf medizinische Betreuung und Entschädigung bzw. den Bezug einer Rente im Falle vorübergehender oder permanenter Arbeitsunfähigkeit.

ARTIKEL 50. Jeder hat ein Recht auf Schutz und Erhalt der Gesundheit. Der Staat garantiert die Wahrnehmung dieser Rechte:

- durch kostenlose medizinische Behandlung und Betreuung, auch im Krankenhaus, über das Netz der medizinischen Einrichtungen, Polikliniken, Krankenhäuser, prophylaktischen Zentren sowie Spezialbehandlungen;
- durch kostenlose zahnmedizinische Behandlung;
- durch die Entwicklung und Verbreitung von Hygieneprogrammen und Gesundheitserziehung; medizinische Untersuchungen in gewissen Zeitabständen, Impfprogramme und sonstige vorbeugende Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit. Durch die Massenorganisationen und die sozialen Einrichtungen nimmt die gesamte Bevölkerung an den Plänen und Aktivitäten teil.

ARTIKEL 51. Jeder hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht garantiert der Staat durch ein breites Netz von Schulen, Semi-Internaten, Internaten und Stipendien in allen Bereichen und auf allen Niveaus der Ausbildung, durch den kostenlosen Erhalt von Schulmaterial, der jedem Kind und Jugendlichen, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation seiner Familie die Möglichkeit gibt, eine Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten, den sozialen Anforderungen und den Bedürfnissen der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung entsprechend, zu absolvieren.

Erwachsenen Männern und Frauen wird das gleiche Recht garantiert, kostenfrei und zu den gleichen Bedingungen über besondere gesetzlich garantierte Einrichtungen für die Erwachsenenbildung, technische und sonstige Berufsausbildung, Ausbildung für die Arbeit in einem Unternehmen oder einem Staatsbetrieb sowie Weiterbildung für alle Arbeiter.

ARTIKEL 52. Jeder hat ein Recht auf Leibeserziehung, Sport und Erholung.

Die Wahrnehmung dieser Rechte wird durch die sportliche Erziehung und Ausübung garantiert, die Teil des staatlichen Bildungsprogramms ist; ebenso durch die Förderung und Nutzung der zahlreichen Sporteinrichtungen, die die Beteiligung der gesamten Bevölkerung an Sport- und Erholungsmaßnahmen garantieren.

ARTIKEL 53. Jedem Bürger wird die Freiheit des Wortes und die Pressefreiheit in Übereinstimmung mit den Zielen der sozialistischen Gesellschaft garantiert. Die materiellen Bedingungen für die Ausübung derselben ist garantiert durch die Tatsache, daß die Presse, das Radio, das Fernsehen, das Kino und sonstige

Massenkommunikationsmittel staatliches oder gesellschaftliches Eigentum sind und in keinem Fall Privatbesitz sein dürfen. Dies garantiert die ausschließliche Nutzung der genannten Medien durch und für das arbeitende Volk und im Interesse der Gesellschaft.

Die Ausübung dieser Freiheiten ist gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 54. Das Recht auf Versammlungen, Demonstrationen und Vereinigungen wird von den arbeitenden Bürgern, den Landarbeitern, Frauen, Studenten und sonstigen Bereichen der arbeitenden Bevölkerung wahrgenommen, und sie verfügen über die notwendigen Mittel für diese Ziele. Die Massenorganisationen und sozialen Einrichtungen verfügen über die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Aktivitäten und ihre Mitglieder die Garantie der Meinungs- und Redefreiheit, basierend auf dem uneingeschränkten Recht auf Initiative und Kritik.

ARTIKEL 55. Der Staat, der die Bewußtseins- und Religionsfreiheit anerkennt, respektiert und garantiert in gleichem Maße die Freiheit jedes Bürgers, seinen religiösen Glauben zu ändern, abzulegen und - innerhalb der gesetzlichen Regelungen - die von ihm bevorzugte Religion auszuüben.

Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind gesetzlich geregelt.

ARTIKEL 56. Das Heim jedes Bürgers ist unantastbar. Keinem Fremden ist es gestattet gegen den Willen des Bewohners in ein fremdes Anwesen einzudringen, Ausnahmen sind gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 57. Die Korrespondenz ist unantastbar und darf nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen geöffnet oder kontrolliert werden. Sollte ein solcher Fall auftreten, wird über die Gründe, die Motiv für die Untersuchung waren, Stillschweigen bewahrt.

Das gleiche Prinzip gilt für telegrafische oder telefonische Kommunikation.

ARTIKEL 58. Die Freiheit und Unverletzlichkeit seiner Person wird jedem Bürger auf nationalem Territorium garantiert.

Niemand darf festgenommen werden, es sei denn in den gesetzlich festgelegten Fällen, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und den damit verbundenen Garantien.

Der Festgenommene oder Inhaftierte darf in seiner persönlichen Würde nicht verletzt werden.

ARTIKEL 59. Niemand darf ohne eine ordentliche Gerichtsverhandlung mit den entsprechenden gesetzlich geregelten Formalitäten und Garantien festgenommen oder festgehalten werden.

Jeder Beschuldigte hat ein Recht auf Verteidigung.

Die Anwendung von Gewalt oder sonstigen Repressionen zur Erlangung einer Erklärung oder eines Geständnisses sind untersagt.

Jegliches Geständnis, das durch die Verletzung dieser Regelung erwirkt wurde ist ungültig und die Verantwortlichen werden gemäß den gesetzlichen Regelungen bestraft.

ARTIKEL 60. Eine Konfiszierung von Gütern kann nur durch die Behörden und nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und Formen durchgeführt werden.

ARTIKEL 61. Die Strafgesetze können rückwirkend angewendet werden, wenn dies für den Beschuldigten von Vorteil ist. Alle anderen Gesetze können nicht rückwirkend angewendet werden, es sei denn, daß dies aufgrund sozialer Interessen oder öffentlichem Nutzen notwendig erscheint.

ARTIKEL 62. Die Wahrnehmung der anerkannten Freiheiten der Bürger darf nicht gegen die Verfassung und die Gesetze gerichtet sein, noch gegen die Existenz und die Ziele des sozialistischen Staates oder die Entscheidung des kubanischen Volkes, den Sozialismus und den Kommunismus zu errichten. Der Verstoß gegen dieses Prinzip ist strafbar.

ARTIKEL 63. Jeder Bürger hat das Recht, Beschwerden oder Anträge bei den Behörden einzureichen und in einem entsprechenden Zeitraum betreut zu werden oder eine Antwort zu erhalten. Einzelheiten sind gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 64. Jeder Bürger ist verpflichtet, das öffentliche und soziale Eigentum zu achten, die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Regeln zu befolgen, die Rechte der Anderen zu respektieren, die Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu beachten und seine zivilen und sozialen Pflichten zu erfüllen.

ARTIKEL 65. Die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes ist die größte Ehre und die höchste Pflicht jedes Kubaners.

Das Gesetz regelt den Militärdienst, den die Kubaner leisten müssen.

Der Verrat des Vaterlandes gilt als schlimmste kriminelle Handlung; wer diese begeht, hat mit strengsten Maßnahmen zu rechnen.

ARTIKEL 66. Die strikte Einhaltung der Verfassung und der Gesetze ist die Pflicht aller.

KAPITEL VIII: AUSNAHMEZUSTAND

ARTIKEL 67. Im Falle des Bevorstehens von Naturkatastrophen oder sonstigen Umständen, die aufgrund ihrer Natur, ihres Verhältnisses oder ihrer Gesamtheit die innere Ordnung, die Sicherheit des Landes oder die Stabilität des Staates gefährden, kann der Präsident des Staatsrates den Ausnahmezustand im gesamten oder einem Teil des nationalen Territoriums erklären, und währenddessen die Bevölkerung entsprechend mobilisieren.

Das Gesetz schreibt vor, in welcher Form der Ausnahmezustand erklärt werden kann, ebenso seine Auswirkungen und Beendigung.

Gleichzeitig legt er die fundamentalen, durch die Verfassung anerkannten Rechte und Pflichten fest, deren Ausübung während des Ausnahmezustandes in veränderter Form vollzogen werden kann.

KAPITEL IX: PRINZIPIEN DER ORGANISATION UND FUNKTION DER STAATLICHEN ORGANE

ARTIKEL 68. Die staatlichen Organe integrieren und entwickeln ihre Aktivität auf der Basis demokratischer sozialistischer Prinzipien, die sich in folgenden Regelungen ausdrücken:

- a) alle repräsentativen Organe des Staates sind wählbar und erneuerbar;
- b) die Volksmassen kontrollieren die Aktivität der staatlichen Organe, der Abgeordneten, der Delegierten und der Funktionäre;
- c) die Gewählten sind verpflichtet, ihre Handlungen zu rechtfertigen und können jederzeit ihres Amtes enthoben werden;
- ch) jedes Staatsorgan trägt innerhalb seiner Kompetenzen zur breitestmöglichen

Entwicklung von Initiativen im Rahmen der lokalen Ressourcen und Möglichkeiten sowie der Einbeziehung der Massenorganisation und sozialen Institutionen in seine Aktivitäten bei.

- d) die Verfügungen der höheren Staatsorgane sind für die niederen verbindlich;
- e) die niederen Staatsorgane unterliegen den höheren und tragen diesen gegenüber Rechenschaftspflicht für ihre Aktivitäten;
- f) die Diskussionsfreiheit, die Ausübung von Kritik und Selbstkritik sowie die Unterordnung von Minderheiten an die Mehrheit gelten für alle miteinander verbundenen Staatsorgane.

KAPITEL X: HÖHERE ORGANE DER VOLKSMACHT

ARTIKEL 69. Die Nationalversammlung der Volksmacht ist das höchste Staatsorgan. Sie ist Ausdruck des souveränen Willens des gesamten Volkes.

ARTIKEL 70. Die Nationalversammlung der Volksmacht ist das einzige Organ mit verfassungsgebender und legislativer Befugnis in der Republik.

ARTIKEL 71. Die Nationalversammlung der Volksmacht setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die in freier, direkter und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gemäß der gesetzlich festgelegten Regelungen gewählt wurden.

ARTIKEL 72. Die Nationalversammlung der Volksmacht wird für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

Diese Frist kann nur von der Nationalversammlung selbst im Falle eines Krieges oder anderer außergewöhnlichen Umstände ausgeweitet werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen beeinträchtigen und gilt nur für die Dauer der Existenz dieser besonderen Umstände.

ARTIKEL 73. Die Nationalversammlung der Volksmacht wählt, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode unter ihren Abgeordneten den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Form und Verfahren der Zusammensetzung der Nationalversammlung und der Wahl derselben sind gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 74. Die Nationalversammlung der Volksmacht wählt, unter seinen Abgeordneten, den Staatsrat und seinen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, fünf Vizepräsidenten und 21 weitere Mitglieder.

Der Präsident des Staatsrates ist Staats- und Regierungschef.

Der Staatsrat ist der Nationalversammlung der Volksmacht verpflichtet trägt dieser Rechnung über seine Aktivitäten.

ARTIKEL 75. Folgende Zuständigkeiten unterliegen der Nationalversammlung der Volksmacht:

- a) Abstimmung von Verfassungsreformen gemäß Artikel 137;
- b) die Bestätigung, Modifizierung oder Abschaffung von Gesetzen und ihre vorherige Unterbreitung an das Volk, wenn dies aufgrund der Beschaffenheit der betreffenden Gesetze berechtigt ist;
- c) Entscheidungen über die Verfassungsrechtlichkeit von Gesetzen, Gesetzesverordnungen, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen;
- ch) der vollständige oder teilweise Widerruf von Gesetzesverordnungen des Staatsrates;

- d) Diskussion und Billigung von staatlichen Plänen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
- e) Diskussion und Billigung des Staatshaushaltes;
- f) die Billigung der Prinzipien des Planungs- und Führungssystem der nationalen Wirtschaft;
- g) die Abstimmung des Währungs- und Kreditwesens;
- h) die Abstimmung über die allgemeine Linie der Außen- und Innenpolitik;
- i) die Ausrufung des Kriegsstatus im Falle einer militärischen Aggression sowie die Abstimmung über Friedensverträge;
- j) die Herstellung und Modifizierung der politisch-administrativen Aufteilung des Landes gemäß Artikel 102;
- k) die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Nationalversammlung;
- l) die Wahl des Präsidenten, des Ersten Vizepräsidenten, der Vizepräsidenten, des Sekretärs und der anderen Mitglieder des Staatsrates;
- ll) die Ernennung des Ersten Vizepräsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Ministerrates auf Vorschlag des Präsidenten des Staatsrates;
- m) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter des höchsten Volksgerichtes;
- n) die Wahl des allgemeinen Staatsanwaltes und der allgemeinen Vizestaatsanwälte der Republik;
- o) Widerruf der Wahl oder Bestimmung der von ihr gewählten oder bestimmten Personen;
- p) die Ausübung der höchsten Kontrolle und Überwachung der Staats- und Regierungsorgane;
- q) die Prüfung, Auswertung und Billigung von Entscheidungen über die Rechenschaftsberichte, die von Staatsrat, Ministerrat, dem höchsten Volksgericht, der Staatsanwaltschaft der Republik und der Nationalversammlung der Volksmacht vorgelegt werden;
- r) Widerruf der Gesetzesverordnungen des Staatsrates und der Verordnungen oder Verfügungen des Ministerrates, die der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen;
- s) Widerruf oder Modifizierung der Vereinbarungen oder Verfügungen lokaler Organe der Volksmacht, die gegen die Verfassung, die Gesetze, Gesetzesverordnungen, Verordnungen oder sonstige Verfügungen seitens eines höheren Organs verstoßen oder die Interessen anderer Lokalitäten bzw. des Landes im allgemeinen beeinträchtigen;
- t) die Gewährung von Amnestien;
- u) die Einberufung von Volksabstimmungen bei Vorgängen in denen dies die Verfassung vorschreibt oder in sonstigen Fällen, in denen sie dies für berechtigt hält;
- v) die Regelung des Abstimmungsvorgangs;
- w) alle weiteren dieser Verfassung.

ARTIKEL 76. Die Gesetze und Vereinbarungen der Nationalversammlung der Volksmacht werden durch einfache Stimmenmehrheit verabschiedet, es sei denn, sie beziehen sich auf eine Verfassungsreform.

ARTIKEL 77. Die von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze sind von dem im Gesetz festgelegten Datum an gültig.

Die Gesetze, Gesetzesverordnungen, Verordnungen und Resolutionen, Regelungen und sonstige allgemeine Verfügungen der nationalen Staatsorgane werden in der Offiziellen Zeitung der Republik veröffentlicht.

ARTIKEL 78. Die Nationalversammlung der Volksmacht tritt in zwei ordentlichen Sitzungsperioden jährlich zusammen sowie zu außerordentlichen Sitzungen auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Einberufung durch den Staatsrat.

ARTIKEL 79. Zur Durchführung einer Sitzung der Nationalversammlung der Volksmacht ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Abgeordneten notwendig.

ARTIKEL 80. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich, es sei denn, die Nationalversammlung selbst beschließt zur Wahrung der Interessen des Staates eine geschlossene Versammlung durchzuführen.

ARTIKEL 81. Folgende Zuständigkeiten unterliegen dem Präsidenten der Nationalversammlung der Volksmacht;

- a) der Vorsitz bei Sitzungen der Nationalversammlung sowie die Überwachung der Anwendung entsprechender Regelungen;
- b) die Einberufung der ordentlichen Sitzungen der Nationalversammlung;
- c) Vorschlag der Tagesordnung des Sitzungstages der Nationalversammlung;
- ch) Unterschrift und Weitergabe der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze und Vereinbarungen zur Veröffentlichung in der offiziellen Zeitung der Republik;
- d) die Organisation der internationalen Beziehungen der Nationalversammlung;
- e) Leitung und Organisation der ständigen und temporären Arbeitsgruppen und Kommissionen, die sich innerhalb der Nationalversammlung gründen;
- f) Teilnahme an den Treffen des Staatsrates;
- g) alle weiteren ihm von der Verfassung oder der Nationalversammlung der Volksmacht zugeteilten Aufgaben.

ARTIKEL 82. Der Status eines Abgeordneten schließt keinerlei persönliche Privilegien oder wirtschaftliche Nutzen ein.

Während des Zeitraums der Ausübung seiner Funktionen erhalten die Abgeordneten das gleiche Gehalt oder den gleichen Lohn wie zuvor an ihrer Arbeitsstelle und bleiben dieser unter jeden Umständen verbunden.

ARTIKEL 83. Kein Abgeordneter der Nationalversammlung der Volksmacht kann ohne Zustimmung der Nationalversammlung oder des Staatsrates verhaftet oder einem Strafprozeß unterzogen werden, es sei denn, er wurde bei einer kriminellen Handlung auf frischer Tat ertappt.

ARTIKEL 84. Die Abgeordneten der Nationalversammlung der Volksmacht sind verpflichtet, ihre Arbeit zum Nutzen und im Interesse des Volkes auszuführen, Kontakt mit den Wählern zu halten, ihre Vorschläge, Anregungen und Kritiken anzuhören und ihnen die Politik des Staates zu erklären. Auf diese Weise legen sie Rechenschaft ab über die Ausübung ihrer gesetzmäßig festgelegten Funktionen.

ARTIKEL 85. Den Abgeordneten der Nationalversammlung der Volksmacht kann in jedem Augenblick ihr Mandat entzogen werden, in der Form, den Fällen und mittels der Verfahren, die gesetzlich festgeschrieben sind.

ARTIKEL 86. Die Abgeordneten der Nationalversammlung haben das Recht auf Befragung des Staatsrates, des Ministerrates und der entsprechenden Mitglieder sowie auf Beantwortung der Fragen während der gleichen oder in der nächsten Sitzung.

ARTIKEL 87. Sämtliche Staatsorgane und -unternehmen sind verpflichtet, mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten und sie in der Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen.

ARTIKEL 88. Die Gesetzesinitiative unterliegt:

- a) den Abgeordneten der Nationalversammlung der Volksmacht;
- b) dem Staatsrat;
- c) dem Ministerrat
- ch) den Kommissionen der Nationalversammlung der Volksmacht;
- d) dem nationalen Gewerkschaftsverband (CTC) Kubas sowie den nationalen Vorständen der übrigen Massen- und sozialen Organisationen;
- e) dem höchsten Gerichtshof in Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsverwaltung;
- f) der Staatsanwaltschaft der Republik im Rahmen ihrer Kompetenzen;
- g) den Bürgern. In diesem Fall muß die Initiative von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgern gefordert werden.

ARTIKEL 89. Der Staatsrat ist das Organ der Nationalversammlung der Volksmacht, das diese zwischen ihren Sitzungsperioden vertritt, ihre Beschlüsse umsetzt und sonstige von der Verfassung vorgeschriebene Funktionen übernimmt. Er hat kollektiven Charakter und ist auf nationaler und internationaler Ebene die höchste Repräsentanz des kubanischen Staates.

ARTIKEL 90. Aufgaben des Staatsrates sind:

- a) Sondersitzungen der Nationalversammlung der Volksmacht einzuberufen;
- b) die Termine für die periodischen Wahlen zur Nationalversammlung der Volksmacht abzusprechen;
- c) im Zeitraum zwischen den Sitzungen der Nationalversammlung der Volksmacht Gesetzesvorlagen auszuarbeiten;
- ch) den bestehenden Gesetzen im Bedarfsfall eine generelle bzw. bindende Interpretation zu geben;
- d) Gesetzesinitiativen zu bearbeiten;
- e) die Nationalversammlung der Volksmacht bei der Durchführung von Referenden zu unterstützen;
- f) die Generalmobilmachung anzuordnen, wenn die Verteidigung des Landes dies erfordert, und im Falle eines Angriffs den Krieg zu erklären oder friedenserhaltende Maßnahmen zu ergreifen, falls die Nationalversammlung, der diese Aufgabe verfassungsgemäß obliegt, sich in einer Ruhepause befindet oder nicht mit der notwendigen Sicherheit und Dringlichkeit einberufen werden kann;
- g) die Mitglieder des Ministerrates auf Vorschlag seines Präsidenten zwischen zwei Sitzungsperioden der Nationalversammlung zu ersetzen;
- h) über den Regierungsrat des höchsten Volksgerichtes den Gerichten Instruktionen von allgemeinem Charakter zu erteilen;
- i) der Staatsanwaltschaft der Republik Instruktionen zu erteilen;
- j) die Diplomatischen Vertreter Kubas in anderen Ländern auf Vorschlag des Präsidenten in das Amt zu heben oder abzusetzen;
- k) Ehrentitel zu vergeben;

- l)** Arbeitsgruppen einzuberufen;
- ll)** Begnadigungen auszusprechen;
- m)** internationale Verträge zu ratifizieren und zu kündigen;
- n)** diplomatischen Vertretern anderer Staaten das Agreement zu erteilen oder zu verweigern;
- ñ)** Verfügungen des Ministerrates sowie Vereinbarungen und Verfügungen der lokalen Versammlungen der Volksmacht aufzuheben, wenn diese nicht mit der Verfassung oder den Gesetzen zu vereinbaren sind oder die Interessen anderer Gemeinden bzw. generelle Interessen des Landes beeinträchtigen. Die Nationalversammlung der Volksmacht muß auf ihrer ersten Sitzung, die auf den Aufhebungsbeschluß folgt, von der Aufhebung in Kenntnis gesetzt werden;
- o)** Vereinbarungen und Verfügungen der lokalen Verwaltungen der Volksmacht aufzuheben, wenn diese verfassungswidrig sind, gegen Gesetze, Gesetzesdekrete, Verordnungen und sonstige Verfügungen verstoßen, die von einem übergeordneten Organ erlassen wurden oder die Interessen anderer Gemeinden bzw. generelle Interessen des Landes beeinträchtigen;

ARTIKEL 91. Alle Entscheidungen des Staatsrates werden durch die Wahl seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit angenommen.

ARTIKEL 92. Das Mandat, das dem Staatsrat durch die Nationalversammlung der Volksmacht erteilt wurde, erlischt mit der Amtsübernahme des neuen, periodisch von der Nationalversammlung gewählten Staatsrates.

ARTIKEL 93. Dem Staatsratsvorsitzenden und Regierungschef obliegen die folgenden Aufgaben:

- a)** die Vertretung des Staates und der Regierung sowie Bestimmung der allgemeinen Politik;
- b)** die Organisation und Lenkung der laufenden Arbeit sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Staatsrates und des Ministerrates;
- c)** die Kontrolle und Betreuung der Arbeit der Ministerien und der übrigen zentralen Verwaltungsorgane;
- ch)** die Übernahme der Leitung beliebiger Ministerien oder zentraler Verwaltungsorgane;
- d)** die Unterbreitung von Vorschlägen für die Mitglieder des Ministerrates an die Nationalversammlung der Volksmacht nach seiner Wahl durch die Nationalversammlung;
- e)** die Annahme von Rücktrittsgesuchen der Mitglieder des Ministerrates oder Vorschläge an die Nationalversammlung der Volksmacht bzw. den Staatsrat zur Suspendierung eines Mitgliedes sowie in beiden Fällen Vorschläge für einen entsprechenden Ersatz;
- f)** Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben der Leiter der ausländischen Missionen. Diese Aufgabe kann an einen beliebigen Vizepräsidenten des Staatsrates delegiert werden.
- g)** die Leitung aller bewaffneten Institutionen sowie die Festlegung ihrer allgemeinen Organisation;
- h)** der Vorsitz über den Nationalen Verteidigungsrat;
- i)** die Ausrufung des Notstandes in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen und die umgehende Mitteilung dieser Entscheidung, soweit die Umstände dies erlauben, an die Nationalversammlung der Volksmacht oder

den Staatsrat bzw., sollten diese nicht zusammentreten können, an deren gesetzliche Vertreter;

- j) die Unterzeichnung von Gesetzesdekreten und sonstigen Verfügungen des Staatsrates und der vom Ministerrat oder seinem Exekutivkomitee beschlossenen Verfügungen sowie die Anordnung der Veröffentlichung derselben im Staatsanzeiger der Republik;
- k) sonstige Aufgaben, die ihm aufgrund der Verfassung obliegen.

ARTIKEL 94. Im Falle von Abwesenheit, Krankheit oder Tod des Staatsratsvorsitzenden übernimmt der erste Vizeminister seine Funktionen.

ARTIKEL 95. Der Ministerrat ist das höchste Exekutiv- und Verwaltungsorgan und bildet die Regierung der Republik. Die Anzahl, Zuständigkeiten und Funktionen der Minister und Zentralorgane, aus dem sich der Ministerrat zusammensetzt, sind gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 96. Der Ministerrat setzt sich zusammen aus dem Staats- und Regierungschef, der den Vorsitz innehat, dem ersten Vizepräsidenten, den weiteren Vizepräsidenten, den Ministern, dem Sekretär und den sonstigen gesetzlich festgelegten Mitgliedern.

ARTIKEL 97. Der Präsident, der erste Vizepräsident, die Vizepräsidenten und sonstigen Mitglieder des Ministerrates, die von dem Präsidenten bestimmt werden, bilden sein Exekutivkomitee. Das Exekutivkomitee kann zwischen den jeweiligen Sitzungen des Ministerrates Entscheidungen über Angelegenheiten treffen, die in den Kompetenzbereich des Ministerrates fallen.

ARTIKEL 98. Dem Ministerrat obliegt

- a) die Organisation und Leitung der Durchführung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen Aktivitäten sowie der Verteidigung gemäß den Beschlüssen der Nationalversammlung;
- b) die Aufgabe, die Projekte für die generellen Pläne zur ökonomisch-sozialen Entwicklung des Staates vorzuschlagen und, wenn diese von der Nationalversammlung der Volksmacht angenommen wurden, diese zu leiten, zu organisieren und die Durchführung derselben zu kontrollieren;
- c) die Leitung der Außenpolitik der Republik und der Beziehungen zu anderen Regierungen;
- ch) die Verabschiedung von internationalen Abkommen und deren Vorlage zur Ratifizierung durch den Staatsrat;
- d) die Leitung und Kontrolle des Außenhandels;
- e) die Ausarbeitung des Staatshaushaltes und, sobald dieser von der Nationalversammlung der Volksmacht verabschiedet wurde, die Überwachung seiner Durchführung;
- f) das Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung des Währungs- und Kreditwesens;
- g) die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und deren Vorlage in der Nationalversammlung der Volksmacht oder dem Staatsrat zur Besprechung;
- h) die Verantwortung für die nationale Verteidigung, das Aufrechterhalten der inneren Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Bürgerrechte, sowie die Überwachung der Lebensrettung im Falle von Naturkatastrophen;
- i) die Leitung der staatlichen Verwaltung sowie die Koordinierung, Zusammenführung und Finanzierung der Aktivitäten der zentralen Verwaltungsorgane der lokalen Verwaltung;

- j) die Durchführung der von der Nationalversammlung der Volksmacht beschlossenen Gesetze und Abkommen, sowie der Gesetzesvorlagen und Verfügungen des Staatsrates und im Falle der Notwendigkeit der entsprechenden Regelungen;
- k) die Ausführung von Gesetzen und Vereinbarungen an der Basis unter Zugrundelegung der Gesetzgebung und Durchführung der geltenden Gesetze sowie die Kontrolle über deren Ausführung;
- l) die Widerrufung von Entscheidungen untergeordneter Administrationen der Provinzial- oder Munizipalversammlungen der Volksmacht, die von den Delegierten in ihrer Funktion als Verwaltung der zentralen Staatsorgane verabschiedet wurden, wenn diese den übergeordneten verpflichtenden Normen widersprechen;
- ll) die Unterbreitung von Vorschlägen an die Provinz- oder Gemeindeversammlungen der Volksmacht zur Widerrufung von Verfügungen, die in einer speziellen Aktivität seitens der untergeordneten Provinz- und Gemeindeverwaltung verabschiedet wurden, wenn diese allgemeinen Verfügungen der zentralen staatlichen Verwaltung zur Durchführung ihrer Aufgaben widersprechen;
- m) die Widerrufung von Verfügungen der Leiter von Organen der zentralen staatlichen Verwaltung, wenn diese den übergeordneten Normen widersprechen, zu deren Erfüllungen sie verpflichtet sind;
- n) die Unterbreitung von Vorschlägen an die Nationalversammlung der Volksmacht oder den Staatsrat zur Aussetzung von Vereinbarungen der lokalen Versammlungen der Volksmacht, die den Gesetzen und den sonstigen Verfügungen widersprechen oder die Interessen anderer Gemeinden oder die generellen Gesetze des Landes beeinflussen;
- o) die Einberufung und Abberufung von Funktionären in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die ihnen das Gesetz auferlegt;
- p) die Durchführung jedweder anderer Funktion, mit der sie von der Nationalversammlung oder dem Staatsrat betraut werden.

Das Gesetz regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Ministerrates.

ARTIKEL 99. Der Ministerrat ist vor der Nationalversammlung der Volksmacht für alle seine Aktivitäten verantwortlich und trägt diese in bestimmten zeitlichen Abständen derselbigen vor.

ARTIKEL 100. Den Mitgliedern des Ministerrates obliegen die folgenden Verpflichtungen:

- a) die Leitung der Aufgaben und Angelegenheiten des Ministeriums oder Organismus für die jeder einzelne verantwortlich ist, sowie den Erlaß von Resolutionen und Verfügungen, die hierfür notwendig sind;
- b) der Erlaß von Regelungen, die zur Durchführung und Anwendung der Gesetze und Gesetzesvorlagen, die ihn betreffen, notwendig sind, soweit diese keinem anderen Staatsorgan obliegen;
- c) die Teilnahme an den Sitzungen des Ministerrates mit Stimme und Stimmrecht, sowie während dieser Sitzungen die Vorlage von Gesetzentwürfen, Gesetzesvorlagen, Verfügungen, Resolutionen, Vereinbarungen oder jedweder anderer Vorschläge die die Mitglieder für notwendig halten;
- ch) die Ernennung der entsprechenden Funktionäre, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- d) jede andere Aufgabe, zu der ihn die Verfassung und das Gesetz verpflichtet.

ARTIKEL 101. Der nationale Verteidigungsrat konstituiert sich und bereitet sich zu Friedenszeiten darauf vor, die Verteidigung des Landes im Kriegsfall oder in kriegsähnlichen Zuständen, der allgemeinen Mobilisierung sowie im Falle eines Ausnahmezustandes zu leiten. Das Gesetz regelt die Organisation und Funktion des nationalen Verteidigungsrates.

KAPITEL XI: DIE POLITISCH-ADMINISTRATIVE AUFTEILUNG

ARTIKEL 102. Das nationale Territorium teilt sich für die politisch-administrativen Ziele in Provinzen und Gemeinden; die Anzahl, die Grenzen und die Festlegung derselbigen ist gesetzlich festgeschrieben.

Das Gesetz kann weiterhin andere Aufteilungen bestimmen.

Die Provinz ist die lokale Gesellschaft, mit juristischer Persönlichkeit auf allen gesetzlichen Ebenen, die politisch von dem Gesetz geregelt sind als Bindeglied zwischen der zentralen und der kommunalen Regierung, deren Oberflächenausdehnung der Gesamtheit der in diesem Territorium liegenden Gemeinden entspricht. Sie führt ihre Zuständigkeiten aus und erfüllt die staatlichen Pflichten sowie diejenigen der Verwaltung ihres Kompetenzbereiches und unterliegt der grundlegenden Verpflichtung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihres Territoriums voranzutreiben, wobei sie die Ausführung der entsprechenden Aktivitäten koordiniert und die Umsetzung der Politik sowie von übergeordneten Staatsorganen angenommene Programme und Pläne kontrolliert, mit Unterstützung ihrer Gemeinden, und deren Interessen mit ihnen abstimmt.

Die Gemeinde ist die lokale Gesellschaft, mit juristischer Persönlichkeit auf allen gesetzlichen Ebenen, die politisch durch das Gesetz geregelt ist in einer territorialen Ausdehnung, die durch notwendige wirtschaftliche und soziale Beziehungen seiner Bevölkerung bestimmt wird und in der Lage sein muß, die minimalen lokalen Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Provinzen und die Gemeinden tragen zusätzlich zu ihren eigenen Funktionen zur Realisierung der gemeinschaftlichen Ziele des Staates bei.

KAPITEL XII: LOKALE ORGANE DER VOLKSMACHT

ARTIKEL 103. Die Versammlungen der Volksmacht, die sich auf der politisch-administrativen Ebene innerhalb der Bezirke des Staatsgebietes konstituieren, bilden die höchsten lokalen Organe der Staatsmacht und genießen somit die höchste Autorität zur Ausübung der staatlichen Funktionen innerhalb ihrer entsprechenden Bezirksgrenzen und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Regierungsaufgaben aus.

Sie unterstützen außerdem die Entwicklung von Aktivitäten sowie die Erfüllung von Plänen auch jener Einrichtungen in ihrem Territorium, die ihnen nicht unterstellt sind, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die lokalen Verwaltungen, aus denen sich diese Versammlungen zusammensetzen, leiten die Wirtschafts- und Produktionseinrichtungen sowie sonstige auf lokaler Ebene untergeordnete Dienstleistungen, mit dem Ziel der Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung im wirtschaftlichen Bereich, im Gesundheitswesen, Sozialwesen, Bildungswesen sowie im Bereich von Kultur, Sport und Freizeit, im jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereich.

Zur Ausübung ihrer Funktionen stützen sich die lokalen Versammlungen der Volksmacht auf die Volksräte und auf die Initiative und breite Beteiligung der Bevölkerung und handeln dabei in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen und den sozialen Organisationen.

ARTIKEL 104. Die Volksräte setzen sich aus Städten, Dörfern, Stadtteilen sowie aus ländlichen und städtischen Regionen zusammen; sie sind mit der höchsten Autorität für die Ausübung ihrer Funktionen ausgestattet; sie vertreten das Gebiet, für das sie verantwortlich sind und sind gleichzeitig Vertreter der Organe der kommunalen, provinziellen und nationalen Volksmacht.

Sie arbeiten aktiv für die Effizienz in der Entwicklung der Produktions- und Dienstleistungsvorgänge und für die Befriedigung der Bedürfnisse im Bereich Wirtschaft, Bildung, Kultur und soziale Angelegenheiten der Bevölkerung, wobei sie die größtmögliche Beteiligung des Volkes sowie der lokalen Initiativen zur Lösung von Problemen fördern.

Sie koordinieren die Aktivitäten der bestehenden Einrichtungen in ihrem Arbeitsgebiet, fördern die Zusammenarbeit zwischen ihnen und üben die Kontrolle und Überwachung über ihre Aktivitäten aus.

Die Volksräte konstituieren sich aus den Delegierten, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken gewählt wurden und wählen wiederum aus ihren eigenen Reihen einen Vorsitzenden. Diesen wiederum können die Repräsentanten der Massenorganisationen und der wichtigsten Institutionen im Bezirk angehören.

Das Gesetz regelt die Organisationsform sowie die Zuständigkeiten der Volksräte.

ARTIKEL 105. Innerhalb ihres Kompetenzbereiches sind die Provinzialversammlungen der Volksmacht für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Einhaltung bzw. die Sorge um die Einhaltung der Gesetze und Verfügungen allgemeinen Charakters, die von den höheren Organen des Staates angenommen wurden;
- b) die Verabschiedung und Kontrolle über die Ausführung des Plans und des ordentlichen Haushaltes über Einnahmen und Ausgaben der Provinz;
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Versammlung;
- ch) die Ernennung bzw. Abberufung des Versammlungssekretärs;
- d) die Teilnahme an der Ausarbeitung und Kontrolle des Haushaltes und des technischökonomischen Planes des Staates, entsprechend der im Territorium angesiedelten sowie anderen Instanzen unterstellten Einrichtungen, gemäß der Gesetze;
- e) Kontrolle und Aufsicht über die Aktivitäten des Verwaltungsorgans der Provinz in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Arbeitsgruppen;
- f) die Ernennung und den Austausch von Mitgliedern des provinziellen Verwaltungsorgans auf Vorschlag seines Präsidenten;
- g) die Festlegung der Organisation, Funktionsweise und Aufgaben der Einrichtungen, die für die Durchführung der Wirtschafts-, Produktions- und Dienstleistungsaktivitäten verantwortlich sind, sowie für das Bildungs- und Gesundheitswesen, kulturelle und sportliche Aktivitäten, Umweltschutz und Freizeit, und die der provinziellen Verwaltung unterstellt sind;
- h) die Annahme von Vereinbarungen über Verwaltungsangelegenheiten, die den entsprechenden Bezirk betreffen und nicht der Zuständigkeit der zentralen Staatsverwaltung oder der kommunalen Organe der Staatsmacht unterliegen;
- i) die Zustimmung zur Bildung und Organisation der Volksräte auf Vorschlag der Gemeindeversammlungen der Volksmacht;

- j) im Rahmen seiner Kompetenzen die Aufhebung von Entscheidungen, die von dem Verwaltungsorgan der Provinz angenommen wurden, oder der Vorschlag des Widerrufs an den Ministerrat, wenn diese von den Delegierten der zentralen Verwaltungsorgane des Staates angenommen wurden;
- k) die Kenntnisnahme und Auswertung von Rechenschaftsberichten, die ihnen von ihrem Verwaltungsorgan und den Versammlungen der Volksmacht auf niederer Ebene vorgelegt werden sowie das Treffen der hieraus resultierenden notwendigen Entscheidungen;
- l) die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- ll) die Verantwortung über die Anwendung der Politik der Kader, die mit den höheren Staatsorganen in Verbindung stehen;
- m) die Stärkung der Legalität, der inneren Sicherheit und der Verteidigungsfähigkeit des Landes;
- n) alle sonstigen Aufgaben, zu der sie gemäß Verfassung und Gesetzen verpflichtet ist;

ARTIKEL 106. Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche, haben die Munizipalversammlungen der Volksmacht folgende Aufgaben:

- a) die Einhaltung sowie die Sorge über die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Verfügungen allgemeinen Charakters, die von den höheren Staatsorganen angenommen wurden;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Versammlung;
- c) die Bestimmung und Substituierung des Versammlungssekretärs;
- ch) die Ausübung der Überwachung und Kontrolle der munizipal unterstellten Einrichtungen auf der Basis der Unterstützung durch ihre Arbeitsgruppen;
- d) der Widerruf oder die Modifizierung von Vereinbarungen und Verfügungen der unterstellten Organe oder Behörden, wenn diese die Verfassung, die Gesetze, Gesetzesvorlagen und sonstige Verfügungen der höheren Staatsorgane verletzen oder die Interessen der Gemeinde, anderer Bezirke sowie allgemeine Interessen des Landes beeinträchtigen, bzw. der Vorschlag des Widerrufs an den Ministerrat, wenn diese in Funktion von Delegierten durch die zentralen Verwaltungsorgane des Staates angenommen werden;
- e) die Annahme von Vereinbarungen sowie der Erlaß von Verfügungen im Rahmen der Verfassung und den bestehenden Gesetzen für Angelegenheiten im Interesse der Gemeinde sowie deren Überwachung;
- f) die Ernennung und der Austausch von Mitgliedern des Verwaltungsorgans auf Vorschlag seines Präsidenten;
- g) die Festlegung der Organisation, Funktionsweise und Aufgaben der Einrichtungen, die für die Durchführung der Wirtschafts-, Produktions- und Dienstleistungsaktivitäten verantwortlich sind, sowie für das Bildungs- und Gesundheitswesen, kulturelle und sportliche Aktivitäten, Umweltschutz und Freizeit, und die der provinziellen Verwaltung unterstellt sind;
- h) Vorschläge zur Bildung und Organisation von Volksräten in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen;
- i) die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- j) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Haushaltes der Gemeinde gemäß der von den zuständigen Organismen der Zentralen Staatsverwaltung hierfür eigens festgelegten politischen Vorgänge sowie die Kontrolle über deren Ausübung;
- k) die Mitarbeit an der Entwicklung von Aktivitäten sowie das Einhalten der Produktions- und Dienstleistungspläne der im Territorium ansässigen

Einrichtungen, die ihr nicht unterstellt sind, wobei hierfür die entsprechenden Arbeitsgruppen in dem jeweiligen Verwaltungsorgan hinzugezogen werden können;

- l)** Kenntnisnahme und Auswertung von Rechenschaftsberichten, die ihr von ihrem Verwaltungsorgan vorgelegt werden sowie das Treffen der hieraus resultierenden Entscheidungen;
- ll)** die Verantwortung über die Anwendung der Politik der Kader, die mit den höheren Staatsorganen in Verbindung stehen;
- m)** die Stärkung der Legalität, der inneren Sicherheit und der Verteidigungsfähigkeit des Landes;
- n)** alle sonstigen Aufgaben, zu der sie gemäß Verfassung und Gesetzen verpflichtet ist;

ARTIKEL 107. Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Lokalversammlungen der Volksmacht sind öffentlich, es sei denn, daß diese selbst beschließen, sie hinter verschlossenen Türen stattfinden zu lassen, aufgrund eines staatlichen Interesses oder im Zusammenhang mit Personen betreffenden Angelegenheiten.

ARTIKEL 108. Damit die Sitzungen der Lokalversammlungen der Volksmacht Gültigkeit besitzen, müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Vereinbarungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.

ARTIKEL 109. Alle Einrichtungen, die zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse organisiert werden, unterliegen den Gesetzen, Gesetzesvorlagen und Regeln; den Vereinbarungen des Ministerrates; den Verfügungen, die von den Leitern der Organismen der Zentralen Staatsverwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen erlassen werden, von allgemeinem Interesse sind und auf nationaler Ebene geregelt werden müssen; sowie den Vereinbarungen der lokalen Organe, denen sie unterstellt sind.

ARTIKEL 110. Die ständigen Arbeitsgruppen werden von den Provinzial- und Munizipalversammlungen der Volksmacht aufgestellt und kümmern sich um die speziellen Interessen ihrer Lokalität, um diese bei der Durchführung von Aktivitäten zu unterstützen und besonders, um die Kontrolle und Überwachung der lokal unterstellten Einrichtungen sowie der sonstigen sich im Territorium befindlichen unterstellten Institutionen.

Die zeitlich befristeten Arbeitsgruppen sind für die Erfüllung der ihnen für den jeweiligen Zeitraum zugeteilten Aufgaben verantwortlich.

Die Provinzialversammlungen der Volksmacht werden auf 5 Jahre gewählt; das ist der Gültigkeitszeitraum für das Mandat der Delegierten.

Die Munizipalversammlungen der Volksmacht werden alle zwei Jahre erneuert; dies ist der Gültigkeitszeitraum für das Mandat der Delegierten.

Die genannten Mandate können nur auf Entscheidung der Nationalversammlung der Volksmacht verlängert werden, in den Fällen, die in Artikel 72 beschrieben sind.

ARTIKEL 112. Das Mandat der Delegierten der Lokalversammlungen ist jederzeit widerrufbar. Die Form, die Gründe sowie die Vorgänge des Widerrufs sind gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 113. Die Delegierten nehmen das Mandat wahr, das ihnen von Ihren Wählern anvertraut wurde im Interesse der gesamten Gemeinde. Hierzu müssen sie

ihre Funktionen entsprechend ihrer Verantwortlichkeiten und alltäglichen Aufgaben koordinieren. Die Entwicklung dieser Funktionen ist gesetzlich geregelt.

ARTIKEL 114. Die Delegierten der Municipalversammlung der Volksmacht unterliegen den Rechten und Pflichten, die ihnen die Verfassung und die Gesetze auferlegen und sind insbesondere verpflichtet:

- a) der Versammlung und der Administration der Lokalität die Meinungen, Bedürfnisse und Schwierigkeiten zur Kenntnis zu geben, die ihnen von den Wählern zugetragen werden;
- b) ihre Wähler über die Politik der Versammlung sowie die Maßnahmen zur Lösung von Bedürfnissen der Bevölkerung oder Schwierigkeiten bei der Lösung zu informieren;
- c) ihre Wähler in bestimmten zeitlichen Abständen über ihre persönlichen Tätigkeiten zu informieren und der Versammlung oder der Kommission, der sie angehören, über die Erfüllung der Aufgaben, mit denen sie betraut wurden aufzuklären, wenn dies von jenen verlangt wird.

ARTIKEL 115. Die Delegierten der Provinzialversammlungen der Volksmacht sind verpflichtet, ihre Aufgaben zum Nutzen der Gemeinschaft zu verrichten und gemäß den gesetzlichen Vorgaben Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

ARTIKEL 116. Die Provinzial- und Municipalversammlungen der Volksmacht wählen unter sich ihre Delegierten sowie ihren Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt aufgrund von Kandidaturvorschlägen, deren Form und Vorgang gesetzlich festgeschrieben sind.

ARTIKEL 117. Die Präsidenten der Provinzial- und Municipalversammlungen der Volksmacht sind gleichzeitig Präsidenten der entsprechenden Verwaltungsorgane und repräsentieren den Staat innerhalb ihres Territoriums. Ihre Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt.

ARTIKEL 118. Die Verwaltungsorgane, die die Provinzial- und Municipalversammlungen der Volksmacht bilden, funktionieren auf kollegialer Basis und ihre Zusammensetzung, Integration sowie ihre Zuständigkeiten und Verpflichtungen sind gesetzlich festgelegt.

ARTIKEL 119. Die Provinzial- und Municipalverteidigungsräte und die Räte der Verteidigungszonen bilden sich und bereiten sich in Friedenszeiten vor, um die entsprechenden Territorien in Kriegszeiten und während des Krieges, die allgemeine Mobilisierung oder den Notstand zu führen auf der Basis eines Generalplans zur Verteidigung sowie der Rolle und Verantwortung die den Militärräten der Armee zukommt. Der nationale Verteidigungsrat legt die Organisation und die Zuständigkeiten innerhalb der Räte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fest.

KAPITEL XIII: GERICHTE UND STAATSANWALTSCHAFT

ARTIKEL 120. Die Rechtsprechung geschieht durch das Volk und wird in dessen Namen durch das höchste Volksgericht und die sonstigen gesetzlich instruierten Gerichte ausgeübt.

Das Gesetz schreibt die wichtigsten Ziele der Rechtsprechung fest und regelt die Organisation der Gerichte; die Ausweitung ihrer Rechtsprechung und Zuständigkeit; ihre Befugnisse und die Art der Ausführung; die Erfordernisse, die von den Richtern

zu erfüllen sind, die Form der Wahl derselben sowie die Gründe und Vorgänge für ihre Abberufung oder die Aufhebung ihrer Funktionen.

ARTIKEL 121. Die Gerichte bilden ein System staatlicher Organe, die funktional von jedem anderen unabhängig strukturiert sind und in ihrer Hierarchie der Nationalversammlung der Volksmacht sowie dem Staatsrat unterstehen.

Das höchste Volksgericht übt die maximale juristische Autorität aus, und seine Entscheidungen sind somit definitiv.

Über seinen Regierungsrat übt es die Gesetzesinitiative und die Regelgewalt aus, trifft Entscheidungen und erläßt bindende Normen für alle Gerichte. Auf der Basis der Erfahrung derselben erteilt sie Anweisungen mit bindendem Charakter, um die juristische Praxis durch Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu bilden.

ARTIKEL 122. Die Richter sind in ihrer Funktion der Rechtsprechung unabhängig und unterliegen nur dem Gesetz selbst.

ARTIKEL 123. Urteile und sonstige festgelegte Resolutionen der Gerichte, die im Rahmen ihrer Kompetenzen erlassen werden, fordern die unumgängliche Achtung seitens der Staatsorgane, sowie der ökonomischen und sozialen Einrichtungen und der Bürger, sowohl für die direkt Betroffenen als auch werden, die nicht direkt Betroffenen.

Der Staatsanwalt der Republik erhält direkte Anweisungen des Staatsrates.

Dem Staatsanwalt der Republik unterliegt die Leitung und Regelung der Aktivitäten der Staatsanwaltschaft im gesamten nationalen Territorium.

Die Organe der Staatsanwaltschaft, die vertikal in der gesamten Nation organisiert sind, sind einzig und allein der Generalstaatsanwaltschaft der Republik unterstellt und unabhängig von jedem lokalen Organ.

ARTIKEL 124. Für die Akte der Rechtsprechung funktionieren alle Gerichte auf kollegialer Basis, und es nehmen mit gleichen Rechten und Pflichten sowohl professionelle Richter als auch Laienrichter an ihr teil.

Die Erfüllung der Rechtsprechung, die aufgrund der sozialen Wichtigkeit einem Laienrichter zugeteilt wurde, hat im Hinblick auf seine gewöhnliche berufliche Tätigkeit Vorrang.

ARTIKEL 125. Die Gerichte legen gemäß der gesetzlich geregelten Form und Zeitspanne Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

ARTIKEL 126. Die Befugnis zur Abberufung der Richter hat das sie wählende Organ.

ARTIKEL 127. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik ist das Organ, dessen Hauptziel die Kontrolle und die Einhaltung der Gesetze ist auf der Basis der Überwachung der strikten Einhaltung der Verfassung, der Gesetze und der sonstigen gesetzlichen Verfügungen durch die Staatsorgane, die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und die Bürger; sowie die Förderung der öffentlichen Rechtsprechung in Vertretung des Staates.

Alle weiteren Ziele und Funktionen, sowie die Form, Ausdehnung und die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ihre Urteile mit der genannten Zielsetzung ausspricht, sind gesetzlich geregelt.

ARTIKEL 128. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik ist ein Organ, das einzig und allein der Nationalversammlung der Volksmacht und dem Staat unterstellt ist.

ARTIKEL 129. Der Generalstaatsanwalt, der Republik und die Vizegeneralstaatsanwälte werden gewählt und können von der Nationalversammlung der Volksmacht abberufen

ARTIKEL 130. Der Generalstaatsanwalt der Republik legt vor der Nationalversammlung der Volksmacht in der gesetzlich vorgegebenen Form und Zeitspanne Rechenschaft ab.

KAPITEL XIV: WAHLSYSTEM

ARTIKEL 131. Alle wahlberechtigten Bürger haben das Recht, an der Führung des Staates direkt oder über ihre in die Organe der Volksmacht gewählten Repräsentanten teilzuhaben und mit diesem Ziel in der gesetzlichen festgelegten Form, an periodischen Wahlen und Volksentscheiden durch freie, gleichberechtigte und geheime Wahl teilzunehmen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

ARTIKEL 132. Alle Kubaner, Männer und Frauen ab 16 Jahren sind wahlberechtigt, mit folgenden Ausnahmen:

- a) geistig Behinderte, wenn eine gerichtliche Erklärung über ihre geistige Behinderung vorliegt;
- b) wegen krimineller Handlungen Verurteilte.

ARTIKEL 133. Alle Kubaner, Männer und Frauen, die im Vollbesitz ihrer politischen Rechte sind, haben das Recht, gewählt zu werden.

Im Falle der Wahl zur Nationalversammlung der Volksmacht müssen sie außerdem mindestens 18 Jahre alt sein.

ARTIKEL 134. Die Mitglieder der Revolutionären Streitkräfte sowie sonstiger bewaffneter Institutionen haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wie alle anderen Bürger.

ARTIKEL 135. Das Gesetz regelt die Anzahl der Delegierten, die in jeder Provinzial- und Munizipalversammlung vertreten sind, proportional zur Einwohnerzahl in den jeweiligen Territorien. Zur Durchführung der Wahlen wird das nationale Territorium entsprechend aufgeteilt.

Die Delegierten der Provinzial- und Gemeindeversammlungen werden durch freie, direkte und geheime Wahl von ihren Wählern bestimmt. Das Gesetz regelt in diesem Zusammenhang die entsprechenden Wahlvorgänge.

ARTIKEL 136. Ein Abgeordneter oder Delegierter muß, um als gewählt zu gelten, mehr als die Halte der gültigen Stimmen innerhalb des Wahlbezirks auf sich vereinigen.

Sollte dies nicht der Fall sein oder sollte es aus anderen Gründen freie Plätze geben, regelt das Gesetz die weitere Vorgangsweise.

KAPITEL XV: VERFASSUNGSÄNDERUNG

ARTIKEL 137. Die Verfassung kann ganz oder teilweise nur von der Nationalversammlung der Volksmacht geändert werden, gemäß der Vereinbarung über

namentliche Abstimmung durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Im Falle einer totalen Reform oder wenn sich die Reform auf die Mitgliedschaft oder das Urteil der Nationalversammlung der Volksmacht oder des Staatsrates oder verfassungsrechtlich festgelegte Gesetze oder Verpflichtungen bezieht, ist zusätzlich ein von der Nationalversammlung durchgeführter Volksentscheid mit einer Mehrheit der Stimmen der Bevölkerung zu deren Ratifizierung notwendig.

Diese Verfassung, die am 24. Februar 1976 proklamiert wurde, beinhaltet die von der Nationalversammlung der Volksmacht in der XI. Sitzungsperiode der III. Legislatur, die am 10. und 11. Juli 1992 abgehalten wurde, angenommenen Reformen.